

TFP-Vertrag

Vereinbarung zwischen Visagist_in und Fotograf

Zwischen

Name Visagist in: _____

Name Fotograf: _____

Adresse: _____

Adresse: _____

Land/PLZ/Stadt: _____

Land/PLZ/Stadt: _____

E-Mail: _____

Web: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Tel.: _____

nachfolgend „Visagist_in“ genannt und

nachfolgend „Fotograf“ genannt, wird folgende Vereinbarung
getroffen:

1 Rechte

Die/der Visagist_in überträgt dem Fotografen hinsichtlich aller Arbeiten und deren Ergebnisse – egal, ob diese Leistungen halb fertig oder fertig sind – das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich, sachlich und räumlich unbefristete, unbegrenzte und uneingeschränkte Nutzungsrecht, das Recht am eigenen Bild sowie sämtliche Schutzrechte hinsichtlich aller heute bekannten Nutzungsarten, insbesondere im Hinblick auf Verwertung, Vervielfältigung, Veränderung, Verbreitung, Veröffentlichung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, Wiedergabe, Speicherung und Nachdruck in und auf allen heute nutzbaren Medien – auch teilweise –, und zwar ungeachtet der Übertragungs-, Träger-, Präsentations- und Speichertechniken (insbesondere Datenbanken und Internet, auch wenn die vorgenannten Arbeiten in einem abgeschlossenen Mitgliedbereich veröffentlicht werden, der sich durch Mitgliedsbeiträge finanziert). Der Fotograf wird über die weitere Gewährung von Nutzungsrechten entscheiden.

Alle Filme, digitalen Daten, Datenträger und sonstige zur Erbringung der Leistung erforderlichen, verwendeten und benötigten Unterlagen oder Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Dias, Abzüge, Vergrößerungen, Dateien, Bilder, Grafiken, Illustrationen, Zeichnungen, Inhalte, Programmierarbeiten, Datenbanken, Ton- und Wertbilddokumente) und Rechte sind Eigentum des Fotografen und frei von Rechten Dritter.

Das Urheberrecht liegt beim Fotografen; ohne dessen Zustimmung evtl. übergebene Abzüge, Vergrößerungen und Dateien nicht genutzt oder verwertet werden dürfen, es sei denn für rein private Zwecke der/des Visagist_in.

Die/der Visagist_in erteilt weiter die Zustimmung, dass die Arbeiten und deren Ergebnisse – insgesamt oder auch teilweise – von Dritten, mit denen der Fotograf eine Vereinbarung trifft, ohne Einschränkungen genutzt werden können. Die/der Visagist_in gestattet dem Fotografen oder einem Dritten, mit dem der Fotograf eine Vereinbarung trifft, die Urheber-/Persönlichkeitsrechte auszuüben, zu nutzen und zu verwerten, und verzichtet gegenüber dem Fotografen und gegenüber Dritten zugleich auf die Geltendmachung von etwaigen Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen. Die Nennung des Namens der/des Visagist_in erfolgt nach Rücksprache und Zustimmung der/des Visagist_in.

2 Termine

Der vereinbarte Termin ist für beide Seiten verbindlich. Kann ein Vertragspartner einen Termin nicht einhalten, so ist dieser verpflichtet, den anderen Vertragspartner spätestens einen Tag vorher davon in Kenntnis zu setzen. Unterbleibt eine Benachrichtigung, so ist der Vertragspartner verpflichtet, 50% des Honorars (mindestens jedoch 20€) als

Ausfallentschädigung an den benachteiligten Vertragspartner zu zahlen. Sollten bereits Fahrtkosten angefallen sein, so sind diese in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Hiervon unberührt bleiben alle Fälle von höherer Gewalt (Krankheit, Katastrophen etc.) und Einwirkungen von außen.

3 Haftungsausschluss

Für mitgebrachte Requisiten oder Gebrauchsgegenstände wird keine Haftung übernommen. Im Falle von Verlust oder Beschädigung sprechen sich die Vertragspartner gegenseitig von jeder Haftung frei. Dies gilt nicht für mutwillige Beschädigung. Der/dem Visagist_in wird empfohlen, für sich selbst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Für Unfälle übernimmt der Fotograf keine Haftung. Eine Haftung wird ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass durch Einwirkung von außen oder höherer Gewalt vor oder während des vereinbarten Fototermins die Aufnahmen nicht stattfinden können oder währenddessen abgebrochen werden müssen.

4 Honorar

Für die erbrachten Leistungen, Inhalte und für die eingeräumten Rechte verzichten beide Vertragspartner gegenseitig auf ein entsprechendes Geld-Honorar. Darüber hinaus erhält die/der Visagist_in als einmaliges und pauschales geldwertes Honorar von mindestens drei Aufnahmen kostenlos digitalisierte Bilddateien im Format JPEG mit einer Kantenlänge von mindestens 15cm bis maximal 18cm an der längsten Seite mit einer Auflösung von 72 dpi, gespeichert auf einer CD-ROM bzw. als Downloaddatei.

Des Weiteren erhält die/der Visagist_in das Recht, die Aufnahmen zum Zweck der Eigenwerbung auf der eigenen Homepage zu nutzen und die Aufnahmen auf der eigenen oder auf anderen Internetseiten zu Ausstellungszwecken und zum Zweck der Eigenwerbung zu veröffentlichen. Eine Veränderung – insbesondere Verfremdung – der Aufnahmen ist ohne Zustimmung des Fotografen nicht gestattet. Es wird vereinbart, dass im Falle einer Veröffentlichung durch den Fotografen oder die/den Visagist_in selbst ein schriftlicher Hinweis auf den Fotografen bzw. auf das Visagist_in erfolgt (Link auf Internetseite und E-Mail-Adresse).

Als Künstlername soll verwendet werden:

Link:

Sämtliche vorbezeichneten Rechte sind mit Übergabe der Bilddateien und/oder Papierabzüge oder Ausdrücke bzw. mit Zahlung des vereinbarten Anteils am Verkaufserlös und Honorare für Veröffentlichungen abgegolten.

Wenn ein Einzelverkauf von Bildern aus dieser Vereinbarung, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab Aufnahmedatum, den Wert vonEuro übersteigt, so gilt hiermit als vereinbart, dass der/die Visagist_in pauschal xx_% von den Verkaufserlösen erhält. Kosten für den Verkauf und die Produktion etwaiger Abzüge oder Rahmungen trägt der Fotograf.

Bilder, die für ein Buchprojekt erstellt werden, dürfen erst nach Erscheinen des Buches von der/dem Visagist_in für Eigenwerbungszwecke verwendet werden.

5 Arbeitsverhältnis

Der/dem Visagist_in ist bekannt, dass durch die vorliegende Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Verpflichtung zur Zahlung eventuell anfallender Steuern, Versicherungsbeiträge und Sozialversicherungsabgaben, soweit diese anfallen, übernimmt die/der Visagist_in.

6 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so soll an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine sinnvolle und dem Geist dieser Vereinbarung angemessene Ersatzregelung treten, von der angenommen werden kann, dass die Parteien sie vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit gekannt hätten. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit unberührt.

7 Sonstiges

Die/der Visagist_in versichert, zum Zeitpunkt der Aufnahmen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung volljährig, im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen und körperlichen Kräfte zu sein sowie nicht unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder anderen bewusstseinsverändernden Rauschmittel zu stehen und nicht unter Zwang – gleich welcher Art – zu handeln. Bei Minderjährigkeit hat die Unterzeichnung durch und im Beisein der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Die/der Visagist_in versichert weiterhin, Umfang, Inhalt, Art, Form und die Dauer des Fototermins mit dem Fotografen im Vorfeld abgestimmt zu haben und nicht durch ein anderweitiges Vertragsverhältnis (insbesondere Exklusiv-Verträge, z.B. mit Werbe- oder Model-Agenturen, Fotografen oder anderen Personen oder Parteien) gebunden zu sein und dass somit Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sämtliche Fragen – auch zu dieser Vereinbarung – wurden im Vorfeld zur vollsten Zufriedenheit des der/des Visagist_in beantwortet. Die/der Visagist_in hatte vor Unterschrift unter diese Vereinbarung ausreichend Zeit und Gelegenheit, Form und Inhalt der Vereinbarung und des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Vertragszwecks zu prüfen, auch mit sachkundigen Dritten.

Es gilt als vereinbart, dass die hier vorliegende Vereinbarung auf unbestimmte Dauer geschlossen wird, also ausdrücklich auch für künftige Aufnahmen gilt; für einen Widerspruch genügt eine schriftliche Mitteilung per Post oder E-Mail.

Die/der Visagist_in hat ein beiderseits unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

Meinungsverschiedenheiten aus dieser oder über diese Vereinbarung werden in erster Linie durch freundschaftliche Übereinkunft geregelt.

8 Etwaige Zusätze

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum), (Unterschrift Visagist_in)

(Ort, Datum), (Unterschrift Fotograf)